

An das

Präsidium des Nationalrates

(<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>)

An das Bundesministerium für Justiz

team.s@bmj.gv.at

Wien, am 8. Mai 2024

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden soll (BMJ-GZ 2024-0.296.189)

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet (unter Einbeziehung der Fachgruppen Strafrecht und Jugendstrafrecht) zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

Stellungnahme:

Einleitende Bemerkungen:

Das Vorhaben, die Pauschalsätze des Verteidigerkostenbeitrages bei Freispruch (§ 393a StPO) neu zu gestalten und signifikant zu erhöhen sowie einen Pauschalkostenbeitrag bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens (§ 196a StPO) einzuführen, wird aus rechtsstaatlichen Erwägungen begrüßt.

Gleichzeitig berücksichtigt die dem Entwurf zugrundeliegende Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) den tatsächlich entstehenden Mehraufwand unzureichend. Die seit vielen Jahren in zahlreichen Begutachtungsverfahren festgestellte (und kritisierte) Vorgehensweise, den mit der Umsetzung des Gesetzes verbundenen **personellen Mehrbedarf deutlich zu niedrig** einzuschätzen, wird fortgesetzt. Selbst dieser – zu gering bemessene – Mehrbedarf wird vom Gesetzgeber den Gerichten nicht zur Verfügung gestellt, weil die dafür erforderliche Änderung des Bundesfinanzgesetzes nicht im Entwurf enthalten ist.

Damit wird die mehr als angespannte Situation an den Gerichten weiter verschlimmert, weist doch die vom Bundesministerium für Justiz herausgegebene Personalanforderungsrechnung (PAR) für das Jahr 2023 schon einen offiziellen Fehlstand von über 100 Richter:innen an den Bezirks- und Landesgerichten aus.

Zudem ist auch für das erste Quartal 2024 eine deutliche Anfallssteigerung bundesweit festzustellen und kommen durch neue Gesetzesvorhaben laufend zusätzliche Aufgaben dazu. Es ist unverständlich und nicht länger akzeptabel, dass der zu erwartende Mehraufwand nicht angemessen anerkannt und berücksichtigt wird. Dieses Vorgehen konterkariert alle Bemühungen zur Stärkung der Rechtspflege!

Im Besonderen:

1. Richterlicher Mehrbedarf:

Der laut WFA mit bloß zwei zusätzlichen richterlichen Planstellen (2024 sogar nur eine) und mit bloß 1,5 (2024 lediglich 0,8) zusätzlichen Planstellen im Supportbereich angesetzte Personalbedarf ist nicht plausibel, jedenfalls aber deutlich zu gering.

Der mit lediglich 15 bis 20 Minuten quantifizierte durchschnittliche Aufwand von **HR-Richter:innen** für die Erledigung eines Antrags nach § 196a StPO ist nicht nachvollziehbar: In jedem Verfahren ist es notwendig, den Akt mit Blick auf die Leistungen der Verteidiger:innen zunächst zu sichten, die notwendigen Aktenstücke zu lesen (Grundaufwand) und die wohlüberlegt getroffene Entscheidung zu verschriftlichen. Der Aufwand, einen (größtenteils) unbekanntes Akt zu erfassen, darf nicht unterschätzt werden. So wird in der WFA auf Seiten 8 und 9 auch explizit festgehalten, „dass Verteidiger bzw. Verteidigerinnen im Ermittlungsverfahren vorwiegend bei komplexen Sachverhalten beigezogen werden, und die HR-Richter bzw HR-Richter:innen, die nur punktuell mit Ermittlungsakten befasst werden, im Zeitpunkt der Antragstellung – wenn überhaupt – über eine geringere Aktenkenntnis verfügen als HV- bzw U-Richter bzw Hv- bzw U-Richterinnen nach Abschluss des Hauptverfahrens“. Diese an sich richtige Überlegung wird aber durch einen Zeitbedarf der **HR-Richter:innen** von durchschnittlich 15 bis 20 Minuten für die Erledigung eines Antrags nach § 196a StPO schlicht konterkariert. Denn Verteidiger:innen werden – wie auch in der WFA ausgeführt – im Ermittlungsverfahren vorwiegend bei komplexen Sachverhalten beigezogen, die sich erfahrungsgemäß im Aktenumfang niederschlagen.

Auch die **HV-Richter:innen** werden für die Anwendung dieser detaillierten (neue Kriterien einführenden) Regelung mehr Zeit benötigen. Es ist – wie in der WFA auch konzidiert – davon auszugehen, dass es auf Grund der Novelle zu einer vermehrten Beiziehung von Verteidiger:innen kommen wird. Auch wenn der dadurch bewirkte Mehraufwand schwierig abzuschätzen ist, kann dies nicht dazu führen, ihn gänzlich zu ignorieren.

Völlig außer Betracht bleibt bei der Berechnung des Personalmehrbedarfs auch die zu erwartende Mehrbelastung bei den **Rechtsmittelgerichten** (Landes- oder Oberlandesgerichte) zumindest in den ersten Jahren nach der Gesetzesänderung. Es hat

sich in der Vergangenheit bei anderen Novellen gezeigt, dass die Zahl der Rechtsmittel jedenfalls solange steigt, bis sich eine gesicherte Rechtsprechung etabliert hat. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Neuregelung des Verteidigerkostenbeitrags den Entscheidungsspielraum des Strafgerichts und damit die Erwartungshaltung von Freigesprochenen, durch die Erhebung einer Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung finanziell mitunter deutlich besser auszusteuern, erhöht.

Die Novelle soll auf Verfahren anzuwenden sein, in denen die in den §§ 196a Abs 1 und 393a Abs 1 StPO genannten verfahrensbeendenden Entscheidungen nach dem 1. Jänner 2024 erfolgt sind. Nach dem Inkrafttreten der Änderungen wird daher mit einer Vielzahl an Antragstellungen für den rückwirkenden Zeitraum zu rechnen sein. Umso weniger ist verständlich, dass in der WFA von einem „Rumpffahr“ gesprochen und der ohnehin schon zu niedrig angesetzte personelle Mehrbedarf nochmals reduziert wird. Es wird angeregt, die in § 516 Abs 12 StPO vorgesehene rückwirkende Anwendung zu verwerfen und die Novelle lediglich auf verfahrensbeendende Entscheidungen ab Kundmachung der Novelle im BGBl zu beziehen.

2. Legistische Anmerkungen:

a) Zu § 393a StPO:

Die Bestimmung des § 393a Abs 1 StPO sieht den Ersatz der Kosten der Verteidigung auch in der in Aussicht genommenen Neufassung ausdrücklich nur für das Verfahrensstadium „nach Durchführung einer Hauptverhandlung“ vor, umfasst also jene Fälle nicht, in denen das Hauptverfahren ohne Durchführung einer Hauptverhandlung eingestellt wird (§ 215 Abs 2, § 227 Abs 1 StPO; siehe auch *Lendl*, WK-StPO § 393a Rz 2). Ebenso wenig sind diese Fälle von der vorgeschlagenen Norm des § 196a StPO erfasst, weil diese den Kostenersatz bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens (§§ 108, 190 StPO) regelt, mit Einbringen der Anklage aber bereits das Hauptverfahren beginnt (§ 210 Abs 2 StPO). Demzufolge würde die geplante Novellierung insgesamt dazu führen, dass bei Einstellung vor Einbringen der Anklage ein Anspruch auf Kostenersatz besteht, nicht jedoch bei einer Einstellung im Zeitraum zwischen Anklageerhebung und Beginn der Hauptverhandlung. Diese Differenzierung wäre sachlich nicht gerechtfertigt.

b) Harmonisierung der Zuständigkeiten im Rechtsmittelbereich:

Nach dem vorliegenden Entwurf entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß § 196a StPO das Oberlandesgericht als Dreirichtersenat, weil dieser Fall von § 33 Abs 2 StPO nicht erfasst ist. Für Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß § 196 Abs 2 StPO (Pauschalkostenbeitrag, Kosten des Strafverfahrens nach dem 18. Hauptstück, Bestimmung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher:innen nach dem GebAG) entscheidet gemäß § 33 Abs 2 StPO aber der/die Einzelrichter:in. Dieser Systemwidrigkeit sollte durch Aufnahme des § 196a StPO in § 33 Abs 2 StPO Rechnung getragen werden.

c) Zu § 516 Abs 12 StPO

Die Novelle soll auf Verfahren anzuwenden sein, in denen die in § 393a Abs 1 StPO genannten verfahrensbeendenden Entscheidungen nach dem 1. Jänner 2024 erfolgt sind. Nicht geregelt ist, ob in Verfahren, in denen die verfahrensbeendenden Entscheidungen nach dem 1. Jänner 2024 erfolgt sind und in denen bereits (rechtskräftig) über einen Antrag auf Verteidigerkostenersatz gemäß § 393a StPO de lege lata entschieden wurde, neuerlich ein Antrag gemäß § 393a StPO (neu) gestellt werden kann. Eine diesbezügliche Klarstellung wird angeregt.

d) Zur Antragsfrist von drei Jahren:

Die in § 196a und § 393a Abs 4 des Entwurfs vorgesehene Frist zur Geltendmachung von drei Jahren erscheint zu lange, zumal die entstandenen Verteidigungskosten bei Verfahrensabschluss zumeist bereits bekannt sind. Eine kürzere Frist (von beispielsweise sechs bis zwölf Monaten) würde eine effizientere Aktenbearbeitung bei Gericht ermöglichen, ohne dass dadurch der Rechtsschutz nennenswert eingeschränkt würde.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident